



Jobs

Job

Kontakt

Jobcenter Oldenburg
Stau 70
26122 Oldenburg

Tel.: 0441/21970-0

Jobcenter Oldenburg
April 2024

www.jobcenter-oldenburg.de



ARBEITSAUFNAHME

Sozialversicherungspflichtige und
geringfügige Beschäftigung

jobcenter
Oldenburg

jobcenter
Oldenburg

Sie nehmen eine Arbeit auf!

Sie beziehen Leistungen des Jobcenters Oldenburg und nehmen eine Arbeit auf. Dann gibt es einiges zu beachten:

- Informieren Sie Ihre Integrationsfachkraft und den Leistungsbereich unverzüglich über die Arbeitsaufnahme (auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger). Für die Anzeige einer Arbeitsaufnahme sind ausschließlich Sie verantwortlich. Verlassen Sie sich nicht auf Zusagen anderer (z.B. des Arbeitgebers).
- Beziehen Sie auch Arbeitslosengeld, dann informieren Sie bitte auch die Agentur für Arbeit Oldenburg.
- Sie sind verpflichtet, die für Sie günstigste Steuerklasse zu wählen.

Dies gilt für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ebenso wie für die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (Mini- oder Midi-Job)!

Welche Unterlagen werden benötigt?

Bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ein unterschriebener Arbeitsvertrag
- Eine Kopie der 1. Gehaltsabrechnung
- Nachweis über den Gehaltseingang (Kopie des Kontoauszugs)

Bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ein unterschriebener Arbeitsvertrag
- Nach jedem Eingang eine Kopie der (monatlichen) Gehaltsabrechnung

Wenn Ihnen zu Beginn einer geringfügigen Beschäftigung der Verdienst noch nicht bekannt ist, geben Sie bitte Ihren Stundenlohn und die geplante wöchentliche Stundenzahl an.

Was passiert, wenn das Einkommen für den Lebensunterhalt ausreichen wird?

Wenn Sie eine Arbeit aufnehmen, berechnet der Leistungsbereich ihren Anspruch auf Bürgergeld neu.

- Sie erhalten einen Aufhebungsbescheid und keine weiteren Bürgergeld-Zahlungen.
- Zur Überbrückung bis zur ersten Gehaltszahlung kann eine darlehensweise Zahlung erfolgen. Eine Antragsstellung im Leistungsbereich ist hierfür zwingend erforderlich!
- Sie sind nicht mehr Kundin bzw. Kunde des Jobcenters.

Was passiert, wenn das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen wird?

- Das Einkommen aus der Tätigkeit wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen auf Ihre Bürgergeld-Leistungen angerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage Ihrer Gehaltsabrechnungen.
- Sie erhalten weiterhin ergänzende Leistungen zu Ihrem Arbeitseinkommen vom Jobcenter. Je nach Höhe ist auch die Beantragung von Wohngeld möglich. Hierzu gibt Ihnen der Leistungsbereich Auskunft.
- Sie bleiben weiterhin Kundin bzw. Kunde des Jobcenters. Dies bedeutet auch, dass Sie weiterhin Ihren Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nachkommen müssen.
- Sie werden weiterhin regelmäßigen Kontakt zu Ihrer Integrationsfachkraft halten und sich z.B. auf Vermittlungsvorschläge bewerben oder an geeigneten Maßnahmen teilnehmen mit dem Ziel, den ergänzenden Leistungsbezug dauerhaft zu beenden.

Haben Sie Fragen?

Dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf!